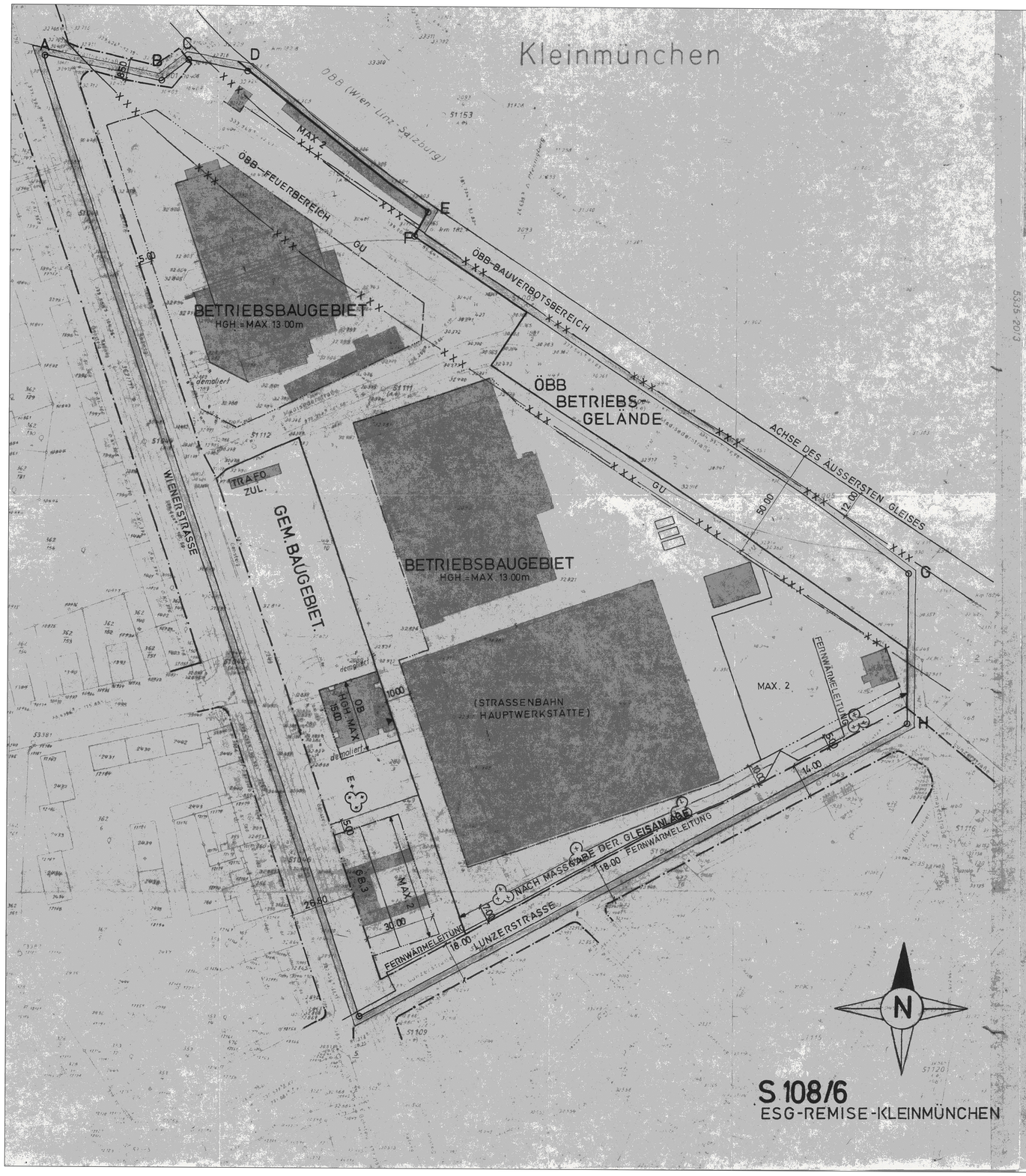


SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

FORMBLATT 1979

BPL S 108/6 A

ESG-REMISE-KLEINMÜNCHEN

IN TEILWEISER ÄNDERUNG DES REGULIERUNGSPL. NR 86
GR-BESCHLUSS V. 11.5.37 UND BPL. NR. 315 KM 31.3.49/2/3

FLÄCHE ca 87.730 m² MASZSTAB 1:1000
BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-G-H-I-A

GRB VOM 27.1.83
RECHTSW. AB 24.5.83

KUNDGEMACHT M AMTSBLATT DER STADT LINZ NR 9 VOM 9.5.83

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HÖHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- HÖHE (HÖHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHACHTEN
- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES AUFGELASSEN
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE PARZELLIERUNG
- ANBAUVERBINDLICH
- XXX GEFAHRENZONENGRENZE
- FERNWÄRMELEITUNG
- ALTBESTAND
- ABBRUCH
- BAUM, BAUM-GRUPPE, STRAUCH-GRUPPE — ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN

K	KERNGEBIET		
W	WOHNGEBIET	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSZFLÄCHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G	GARAGEN
gr	GRUPPENBAUWEISE	P	PARKPLATZ ÖFFENTLICH
1, 2, 3, A	GESCHOSZANZAHL	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	GA	GEHSTEIGANSCHNITT
DU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSZ ZULÄSSIG		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ - PLANUNGSAMT

BEARBEITER EH. DIPL. ING. SCHMID

GEZEICHNET PERTLWIESER AM 30.7.81
GEÄNDERT —"— AM 2.8.82

AL PLA EH. DIPL. ING. HOLZLEITNER 8.9.81